

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	10.4	am 22.10.2024

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Teilnehmer: Ortschaftsräte Eschbach und Wittental

Sachverhalt:

Ab dem 1. Januar 2025 wird in Baden-Württemberg nicht mehr das Grundsteuergesetz des Bundes sondern das Landesgrundsteuergesetz für Baden-Württemberg (LGrStG) angewandt. Die Ermittlung des Grundsteuermessbetrages stellt sich in Folge dessen anders dar und wirkt sich auf die Hebesätze entsprechend aus. Die veränderte Berechnungsgrundlage des Grundsteuermessbetrages bewirkt, dass die Gesamthöhe aller Grundsteuermessbeträge der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) deutlich gestiegen und die Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) deutlich gesunken sind.

Die Absicht der Gemeinde ist es nun, die Grundsteuer möglichst aufkommensneutral anzupassen. Die aktuelle Hochrechnung berücksichtigt einen geringen Zuwachs der Steuern, um erhöhte Ausgaben abzudecken, die einzelnen Bürger aber nicht zu sehr zu belasten. Aktuell liegen 91% der Bescheide für die Grundsteuer B und 68% der Bescheide für die Grundsteuer A vor. Darunter sind Steuerschätzungen vom Finanzamt oder auch Einspruchsverfahren, so dass die Ermittlung der Hebesätze unter Berücksichtigung von möglichen Schwankungen erfolgt.

Der Gemeinderat hat am 10.12.2013 auf Grund einer verbesserten Finanzlage beschlossen die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zu verringern. Seit 2014 wurden die Sätze nicht mehr angepasst. Durch die in der Vergangenheit ständig wachsenden Aufgaben (auch Pflichtaufgaben) hat sich die Finanzlage der Gemeinde Stegen verschlechtert.

Steuer anderer Gemeinden	Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) v.H.	Grundsteuer B (Grundstücke) v.H.	Gewerbesteuer v.H.
Kirchzarten ab 1.1.2025	461	250	340
St. Peter ab 1.1.2025	370	250	400
Oberried seit 1.1.2022			360
Buchenbach			340
St. Märgen			340
Stegen seit 1.1.2014	300	370	315
Stegen ab 1.1.2025	420	185	340/350

Eine Erhöhung der Grundsteuer A auf 420% bedeutet gleichbleibende Einnahmen (+/- 10 %); die Reduzierung der Grundsteuer B auf 185% eine Erhöhung der Einnahmen um 5 - 10%. Diese Anpassungen sind aufgrund zu erwartender Widersprüche notwendig, um letztendlich Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Die Erhöhung der Gewerbesteuer auf einen Hebesatz von 340% ergibt einen

Einnahmenezuwachs von rund 60.000 €, eine Erhöhung auf einen Hebesatz von 350% ergibt einen Einnahmenezuwachs von rund 85.000 € bei gleichbleibenden Erträgen der Betriebe.

Beschlussvorschlag:

Die Ortschaftsräte Eschbach und Wittental empfehlen/ der Gemeinderat beschließt die vorliegende Hebesatzsatzung zum 1.1.2025 mit den Hebesätzen

- a) der Grundsteuer A 420 v.H.,
- b) Grundsteuer B 185 v.H.
- c) Gewerbesteuer 340v.H./350 v.H.

AZ.: 20.12 – 963.11

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 22. Oktober 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Stegen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Stegen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 185 v.H.,
 2. für die Gewerbesteuer auf
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 14. Dezember 1993, zuletzt geändert am 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Stegen, den 23. Oktober 2024

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 23. Oktober 2024

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin